

Wahlordnung des SV Spröda e.V.

§ 1 GRUNDSÄTZLICHES

- (1) Auf der Grundlage der Satzung des SV Spröda e.V. hat die Mitgliederversammlung die vorliegende Wahlordnung beschlossen.
- (2) Die maßgeblichen Bestimmungen für diese Wahlordnung ergeben sich aus der Satzung des SV Spröda e.V., die vorrangig vor dieser Wahlordnung gilt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl
 1. des Präsidiums,
 2. des Wahlausschusses,
 3. der Revisionskommissionjeweils durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Satzung des SV Spröda e.V. hat immer Vorrang vor dieser Wahlordnung.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen sind und mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin einberufen wurden.
- (2) Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder über 18 Jahre. Stimmrecht erlangt das Vereinsmitglied nach 3-monatiger Mitgliedschaft. Ein Mitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn es sich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit der Beitragszahlung mehr als einen Monat im Rückstand befindet.
- (3) Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung stellt zu Beginn einer Mitgliederversammlung fest, welche Mitglieder nicht stimmberechtigt sind.
- (4) Die in einem Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Bei Listenwahl sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- (5) Wahlen sind in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Art und Weise vorzunehmen.
- (6) Gewählt werden:
 - a) das Präsidium mit den Positionen

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten (Sportkoordinator)
3. dem Schatzmeister
4. dem Traditionsbeauftragten
5. dem Nachwuchskoordinator
6. dem Verantwortlichen für die Vereinsanlagen
7. dem Schriftführer
8. dem Marketingbeauftragten
9. und einem weiteren Mitglied (ohne Funktion)

b) der Wahlausschuss mit den Positionen:

1. die/der Vorsitzende des Wahlausschusses,
2. die/der stellv. Vorsitzende des Wahlausschusses
3. das einfache Mitglied Vorsitzende des Wahlausschusses

c) die Revisionskommission mit den Positionen:

1. die/der Vorsitzende der Revisionskommission,
2. das einfache Mitglied der Revisionskommission.

§ 4 Wahl Präsidium

- (1) Alle Mitglieder des Präsidiums werden in geheimer Blockwahl gewählt. Der Präsidium wählt aus seiner Mitte in seiner konstituierenden Sitzung die in Absatz 3 Nummer 1. bis 9. aufgeführten Präsidiumspositionen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder.

§ 5 Wahl Wahlausschuss

- (1) Die drei Mitglieder des Wahlausschusses werden in offener Blockwahl gewählt. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte in seiner konstituierenden Sitzung den Wahlausschuss-Vorsitzenden sowie die beiden Stellvertreter des Wahlausschuss-Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Wahlausschussmitglieder.

§ 6 Wahl Revisionskommission

- (1) Siehe Satzung.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung wird bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung vervollständigt.

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

